



Stadt Illnau-Effretikon

S I C H E R H E I T

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR

ZWISCHEN DER

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

(TRÄGERGEMEINDE)

UND DER

POLITISCHEN GEMEINDE LINDAU

(ANSCHLUSSGEMEINDE)



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Sicherheit
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 24
sicherheit@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

ART.	THEMA	SEITE
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Organisation und Führung	4
Art. 3	Mannschaftsbestand	4
Art. 4	Ausrüstung und Material	4
Art. 5	Alarmierung	4
Art. 6	Löschwasseranlagen	4
Art. 7	Gebäude	4
Art. 8	Kostenanteil	5
Art. 9	Budget und Rechnung	5
Art. 10	Mitspracherecht und Information der Anschlussgemeinde	5
Art. 11	Beiträge der Gebäudeversicherung	5
Art. 12	Meinungsverschiedenheiten	6
Art. 13	Vertragsdauer, Änderung, Auflösung und Kündigungsfrist	6
Art. 14	Inkraftsetzung	6



Art. 1	Der Anschlussvertrag regelt die Sicherstellung des Feuerwesens gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen auf dem Gemeindegebiet der Anschlussgemeinde. Die Trärgemeinde und die Anschlussgemeinde bilden hierfür eine Feuerwehrorganisation unter der Bezeichnung «Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau.»	Zweck
Art. 2	Die Organisation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Die Anschlussgemeinde und die Trärgemeinde verkehren über die zuständige Exekutive oder die Verwaltungsabteilungen. Die Führung der Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau obliegt - im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trärgemeinde - im operativen Bereich dem Feuerwehrkommando Die Anstellung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin erfolgt im Einverständnis mit der Anschlussgemeinde durch die Trärgemeinde. Es gelten die Kompetenzregelungen der Trärgemeinde.	Organisation und Führung
Art. 3	Der Personalbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.	Personalbestand der Feuerwehr
Art. 4	Das in der Trärgemeinde und der Anschlussgemeinde vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der Feuerwehr. Die Trärgemeinde führt ein Inventar.	Ausrüstung und Material
Art. 5	Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Die für die Alarmierung erforderlichen technischen Anlagen auf ihrem Gebiet sind von der Anschlussgemeinde bereit zu stellen und zu finanzieren.	Alarmierung
Art. 6	Die Anschlussgemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Beiträge für die Löschwasseranlagen auf ihrem Gebiet sind von der Anschlussgemeinde zu bezahlen.	Löschwasseranlagen
Art. 7	Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde werden von dieser finanziert und unterhalten. Für die Mitbenützung der Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Trärgemeinde wird der Anschlussgemeinde auf Basis der Gebädefläche in m² eine Gebühr verrechnet. Es gilt der Kostenverteilungsschlüssel gemäss Art. 8.	Gebäude



Art. 8	Die Trärgemeinde erhebt bei der Anschlussgemeinde die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt: Die gesamten Nettokosten der Feuerwehrorganisation, wie der Gebäudeunterhalt, Anschaffungen und Unterhalt von Material, Geräten und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen bei Übungen, Kursen, Einsätzen und anderen Dienstleistungen, Besoldungskosten des Personals, Gebühren etc. sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Auf den Nettokosten der Erfolgsrechnung wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag, bestehend aus Infrastruktur- und Overheadkosten, verrechnet. Die gesamten Kosten werden von der Anschlussgemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen (Stand 01.01. des vorangehenden Rechnungsjahres; Quelle Statistisches Amt Kanton Zürich). Die Anteile der Anschlussgemeinde werden mit deren jährlichem Budget genehmigt. Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierung usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen Anteil. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien abgegolten. Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und/oder bei Auflösung des Vertrages ist ein allfälliger Erlös gemäss aktuellem Kostenteiler auf die Gemeinden aufzuteilen.	Kostenanteil
Art. 9	Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Trärgemeinde erstellt und der Anschlussgemeinde nach Genehmigung durch die Exekutive der Trärgemeinde zugestellt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen durch den Grossen Gemeinderat im Rahmen der Budgetgenehmigung. Die Trärgemeinde teilt der Anschlussgemeinde die für das Budget bzw. die Jahresrechnung massgebenden Kostenanteile mit.	Budget und Rechnung
Art. 10	Die angemessene Information der Anschlussgemeinde ist sicherzustellen. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts der Anschlussgemeinde und der Trärgemeinde. Über Beschlüsse der Trärgemeinde wird die Anschlussgemeinde schriftlich informiert.	Mitspracherecht und Information der Anschlussgemeinde
Art. 11	Für Subventionsbeiträge der Gebäudeversicherung Kanton Zürich an die Kosten der Feuerwehr ist die Trärgemeinde zuständig. Die Anschlussgemeinde partizipiert an den Beiträgen gemäss Kostenverteilungsschlüssel. Für Beiträge an Löschwasseranlagen auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde bleibt die Anschlussgemeinde zuständig.	Beiträge der Gebäudeversicherung

Art. 12	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages wird, sofern keine gütliche Regelung möglich ist, die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Schlichtung vorgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg gemäss kantonaler Gesetzgebung.	Meinungsverschiedenheiten
Art. 13	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde sowie der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Zürich. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern auf Jahresende schriftlich gekündigt werden. Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige Organ.	Vertragsdauer, Änderung, Auflösung, Kündigungsfrist
Art. 14	Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 27. Januar 1994. Datum Inkraftsetzung: xx.xx.xxxx	Inkraftsetzung

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat Illnau-Effretikon am 05. März 2020 (GGRB-Nr. 2020-42).
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Lindau am xx.xx.xxxx

Namens der Trägergemeinde Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Namens der Anschlussgemeinde Lindau

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber